

# Merkblatt Reiten im Rhein-Sieg-Kreis

Liebe Reiterinnen, Liebe Reiter,

in Nordrhein-Westfalen besteht folgende Reitregelung:

Wer in der freien Landschaft oder im Wald mit seinem Pferd unterwegs ist, muss **Reitkennzeichen mit den aktuell gültigen Jahresaufklebern** führen. Diese Regelung gilt für das **Reiten und Führen** von Pferden.



Ein Reitkennzeichen besteht aus zwei Tafeln. Die Tafeln müssen an beiden Seiten des Pferdes gut sichtbar geführt werden. Die Aufkleber auf dem Kennzeichen gelten für das jeweilige Kalenderjahr. Ihr Reitkennzeichen können Sie in ganz NRW - nicht nur im Rhein-Sieg-Kreis - nutzen. Erhalten können Sie Reitkennzeichen und Jahresaufkleber wie:

<p>Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises          Amt für Umwelt- und Naturschutz          Kaiser-Wilhelm-Platz 1          53721 Siegburg</p> <p>Telefon: 02241 13-0          Telefax: 02241 13-3111          E-Mail: <a href="mailto:reiten@rhein-sieg-kreis.de">reiten@rhein-sieg-kreis.de</a></p>	oder	<p>über die Webseite des Rhein-Sieg-Kreises  <a href="http://www.rhein-sieg-kreis.de/reiten">www.rhein-sieg-kreis.de/reiten</a></p> <p>Für die Online-Beantragung wird ein Konto bei der Bund-ID benötigt.  <a href="https://id.bund.de/de">https://id.bund.de/de</a></p>
---	------	---

## Wo ist das Reiten und Führen erlaubt und wo nicht?

**Nicht erlaubt** ist das Reiten und Führen:

1. Auf allen Flächen, Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen Schilder nach der Straßenverkehrsordnung es untersagen.
2. Auf Flächen, Straßen, Wegen und Plätzen die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Wander-, Rad-, oder Fußweg gekennzeichnet sind. Dies schließt auch Fußgängerzonen ein.
3. In Gärten, in Hofräumen, auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich gehören und auf Flächen, die zu einem öffentlichen oder gewerblichen Betrieb gehören, sofern dies private Rechte Dritter verletzt.
4. In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsteilen, außerhalb von befestigten Straßen und Wegen.

**Erlaubt** ist das Reiten und Führen

**in der freien Landschaft und im Wald** über den Gemeingebrauch hinaus zum Zweck der Erholung und auf eigene Gefahr

- auf allen privaten Straßen und Wegen, vorbehaltlich privater Rechte Dritter<sup>1</sup>.
- auf den für den allgemeinen Fahrverkehr zugelassenen Verkehrsflächen.
- auf den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen

**Reiter und Pferd  
weiß auf blauem Grund**



#### **Hinweis**

*Auf den durch dieses Schild gekennzeichneten Wegen ist auch der forstwirtschaftliche Verkehr zugelassen. Als Reiter müssen Sie damit rechnen, dass sich auf den Reitwegen Fahrzeuge und Personen befinden, die in der Forstwirtschaft eingesetzt sind. Deshalb sind besondere Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme geboten.*

Für die Kennzeichen wird **pro Kalenderjahr** eine Reitabgabe erhoben. Sie ist für die Unterhaltung von Reitwegen und zur Abgeltung möglicher Ersatzansprüche von Grundstückseigentümern bestimmt. Sie beträgt z. Zt. je Kennzeichensatz und Kalenderjahr 25,-- Euro, für gewerblich genutzte Kennzeichen (z.B. bei Reiterhöfen) 75,-- Euro zuzüglich Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Der Gesamtbetrag wird jährlich neu festgesetzt. Der/die Inhaber/in des Reitkennzeichens (i. d. R. gleichzeitig auch Halter/in des Pferdes) muss dafür sorgen, dass aufgezeichnet wird, wer mit dem Pferd geritten und weiterhin für das Kennzeichen verantwortlich ist. Nur der/die Inhaber/in des Kennzeichens kann Änderungen betreffend des Kennzeichens vornehmen. In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu beachten, dass die **Abmeldung, Ruhendstellung sowie Übertragung des Reitkennzeichens bei beantragter automatischer Zusendung von Jahresaufklebern**

**bis zum 01. November**

**schriftlich vorzunehmen ist.**

Erfolgt die Abmeldung oder Ruhendstellung erst nach Ablauf der vorgenannten Frist, so ist die jeweils festgesetzte Reitabgabe (Gebühren und Auslagen) für das Folgejahr in voller Höhe zu entrichten. Bei Übertragung des Kennzeichens nach Ablauf der Frist ist der/ die Empfänger/in des Bescheides für die Entrichtung der Reitabgabe mit Gebühren und Auslagen verantwortlich.

---

<sup>1</sup> Gilt für das Führen uneingeschränkt und für das Reiten in Waldgebieten der Kommunen Eitorf, Meckenheim, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck sowie in Teilgebieten der Kommunen Bad Honnef, Hennef, Königswinter, Lohmar, Rheinbach, Siegburg, Swisttal und Wachtberg (Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Reitens in Waldflächen des Rhein-Sieg-Kreises)